

Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt

12.12.2018

In der Fassung der Änderungssatzung vom 27.04.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK (BayHSchG), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) und Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK (BayHSchPG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt die folgende Grundordnung:

Um die Lesbarkeit der Grundordnung zu erleichtern, wird bei den Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Es werden jedoch männliche und weibliche Personen gleichberechtigt angesprochen.

Inhaltsübersicht

- I. **Abschnitt: Bezeichnung der Hochschule, Hochschulleitung und Erweiterte Hochschulleitung**
 1. **Kapitel: Allgemeines**
 - § 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule
 2. **Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)**
 - § 2 Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl
 - § 3 Vertretung des Präsidenten
 - § 3a Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
 - § 4 Berichte, Nachweise, Stellungnahmen
 3. **Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung**
 - § 5 Erweiterte Hochschulleitung
 4. **Kapitel: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten**
 - § 6 Wahlorgan, Wahlleiter
 - § 7 Öffentliche Ausschreibung
 - § 8 Wahlvorschläge
 - § 9 Wahltag und Vorstellung der Kandidaten
 - § 10 Durchführung der Wahl
 - § 11 Wahlergebnis
 - § 12 Wahl der Vizepräsidenten

II. Abschnitt: Senat und Hochschulrat

- § 13 Senat
- § 14 Zusammensetzung und Amtszeiten der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats
- § 15 Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrats

III. Abschnitt: Weitere Funktionsträger, Einrichtungen und Gremien

1. Kapitel: Frauenbeauftragter der Hochschule und der Fakultäten

- § 16 Wahlverfahren, Amtszeit und Bericht

2. Kapitel: Beauftragter für Studierende mit Behinderung

- § 17 Aufgaben und Mitwirkungsrecht
- § 18 Wahlverfahren und Amtszeit

3. Kapitel: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG

- § 19 Bibliothek
- § 19a Zentraler IT-Service (ZITS)
- § 19b Forschung und Transfer
- § 19c Sprachenzentrum

4. Kapitel: Weitere Gremien

- § 20 Ausschüsse
- § 21 Kommissionen

IV. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan und Prodekan

- § 22 Amtszeit
- § 23 Wahlleiter für die Wahl des Dekans
- § 24 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 25 Wahl des Prodekans
- § 26 Abberufung von Dekan oder Prodekan

2. Kapitel: Studiendekan

- § 27 Amtszeit und Wahlverfahren

3. Kapitel: Studiengangleiter

- § 28 Studiengangleiter

4. Kapitel: Fakultätsräte

- § 29 Beteiligung von Professoren ohne Sitz im Fakultätsrat und Bildung neuer Fakultäten
- § 30 Ausschüsse der Fakultätsräte

5. Kapitel: Fakultätsvorstände

- § 31 Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben

6. Kapitel: Studienfakultäten

§ 32 Studienfakultät

V. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professoren

§ 33 Berufungsausschuss

§ 34 Probelehrveranstaltungen und Fachgutachten

§ 35 Sondervoten

§ 36 Aufstellung von Berufungsvorschlägen

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 37 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

VI. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 38 Honorarprofessoren

§ 39 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

VII. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 40 Aufgaben der Studierendenvertretung

§ 41 Organe der Studierendenvertretung

2. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 42 Zusammensetzung

§ 43 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

3. Kapitel: Sprecherrat

§ 44 Zusammensetzung des Sprecherrats

§ 45 Aufgaben des Sprecherrats

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 46 Zusammensetzung und Aufgaben

5. Kapitel: Alumni

§ 47 Alumni

VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 48 Geltungsbereich

§ 49 Ladung und Ladungsfristen

§ 50 Beschlussfähigkeit

§ 51 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 52 Öffentlichkeit

§ 53 Geheime Abstimmung

§ 54 Stimmrechtsübertragung

§ 55 Geschäftsordnung

IX. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über das Wahlverfahren in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

- § 56 Geltungsbereich
- § 57 Allgemeines zur Wahl
- § 58 Wahlergebnis
- § 59 Wahlprüfung
- § 60 Abwahl und Ausscheiden der gewählten Mitglieder
- § 61 Ausscheiden eines Gremienvorsitzenden oder eines Vertreters

X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 62 Änderung der Grundordnung
- § 63 Inkrafttreten

**I. Abschnitt: Bezeichnung der Hochschule,
Hochschulleitung und Erweiterte Hochschulleitung**

1. Kapitel: Allgemeines

§ 1

Bezeichnung und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Technische Hochschule Ingolstadt“ (im Folgenden: „Hochschule“) im deutschen und im englischen Sprachgebrauch.
- (2) Folgende Fakultäten sind gebildet:
 1. Elektro- und Informationstechnik
 2. Informatik
 3. Maschinenbau
 4. Wirtschaftsingenieurwesen
 5. Business School

2. Kapitel: Hochschulleitung (Präsidium)

§ 2

Leitung der Hochschule, Amtszeiten, Wiederwahl

- (1) ¹Die Hochschule wird von der Hochschulleitung (Präsidium) geleitet. ²Die Hochschulleitung besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), drei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidenten) sowie dem Kanzler.
- (2) Die Amtszeit des Präsidenten umfasst acht Semester, die der Vizepräsidenten sechs Semester jeweils einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.
- (3) Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist unbegrenzt zulässig.

§ 3

Vertretung des Präsidenten

¹Soweit nicht die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 20 BayHSchG gegeben ist, legt der Präsident im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest. ²Der Präsident bestimmt im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung einen der Vizepräsidenten zu seinem ständigen Vertreter sowie die Vertretung der Vizepräsidenten untereinander. ³Im Falle der Verhinderung aller Vizepräsidenten wird der Präsident durch den Kanzler vertreten.

§ 3a

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der Präsident aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, finden in diesem Fall unverzüglich Neuwahlen zur Bestellung eines neuen Präsidenten statt.

- (2) Scheidet ein Vizepräsident aus wichtigem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet in beiden Fällen der Hochschulrat.
- (4) Die Neuwahlen finden nicht während der vorlesungsfreien Zeiten statt.

§ 4

Berichte, Nachweise, Stellungnahmen

¹Die Hochschulleitung kann von allen Organen und Gremien der Hochschule Berichte, Nachweise und Stellungnahmen einholen, die die Arbeit und den Aufgabenbereich dieser Gremien betreffen. ²Dies gilt insbesondere auch für die Vorlage von Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidungen über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fakultäten dienen sowie für Unterlagen und Berichte zu den Entwicklungsplanungen in den Fakultäten.

3. Kapitel: Erweiterte Hochschulleitung

§ 5

Erweiterte Hochschulleitung

¹Die Erweiterte Hochschulleitung besteht aus den in Art. 24 Abs. 1 S. 1 BayHSchG genannten Mitglieder. ²Zu den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung kann der Präsident Gäste mit beratender Stimme einladen. ³Der Vorsitzende des Senats hat das Recht, an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Kapitel: Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 6

Wahlorgan, Wahlleiter

- (1) Der Hochschulrat wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten in eigens nur für diese Wahlen anberaumten Sitzungen.
- (2) ¹Die Wahlen werden durch den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet. ²Wahlleiter ist der Kanzler oder eine von ihm damit beauftragte Person.

§ 7

Öffentliche Ausschreibung

¹Die Stelle des Präsidenten wird vom Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist (Ordnungsfrist) von mindestens fünf Wochen rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. ²Der Wahlleiter teilt den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekanen die Namen der Bewerber nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich mit. ³Nach Ablauf der Frist eingegangene Bewerbungen können berücksichtigt werden, wenn dies mit einem geordneten Stellenbesetzungsverfahren vereinbar ist und insbesondere nicht zu unangemessenen Verzögerungen führt.

§ 8

Wahlvorschläge

¹Für die Wahl des Präsidenten unterbreiten die Mitglieder des Hochschulrates und die Dekane dem Vorsitzenden des Hochschulrats und dem Vorsitzenden des Senats aus der Zahl der eingegangenen Bewerbungen bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Vorschläge für den Wahlvorschlag. ²Die Vorsitzenden von Hochschulrat und Senat erstellen frühestens vier und spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann und leiten diesen unverzüglich dem Wahlleiter schriftlich zu. ³Die Namen mehrerer Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 9

Wahltag und Vorstellung der Kandidaten

- (1) ¹Frühestens drei, jedoch spätestens fünf Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Präsidenten endet. ²Den Wahltag bestimmt der Wahlleiter.
- (2) ¹Binnen zweier Wochen vor der Wahl, spätestens am Wahltag selbst, ist eine Sitzung des Hochschulrats einzuberufen, in der den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich dem Hochschulrat vorzustellen. ²In der Ladung zu dieser Sitzung sind die Namen dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge mit einer Aufstellung bekannt zu geben, aus der der jeweilige berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (3) Die Termine von Abs. 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreien Zeiten fallen.

§ 10

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. ²Die Einladung muss die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlleiter die Öffentlichkeit der Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. ³Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 11

Wahlergebnis

- (1) Als Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.
- (2) ¹Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten statt, die die jeweils höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten. ³Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ⁵Bei Stimmgleichheit findet eine Woche später ein dritter Wahlgang statt. ⁶Bleibt auch

dieser wegen Stimmgleichheit erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.
⁷Es ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren als verkürztes Verfahren durchzuführen.

- (3) ¹Bei dem verkürzten Verfahren beträgt die Frist für den gemeinsamen Wahlvorschlag nach § 8 S. 1 vier Wochen und die Frist nach § 8 S. 2 für die Wahlvorschläge der Mitglieder des Hochschulrats sowie der Dekane zwei Wochen. ²Die Wahl findet spätestens zwei Wochen nach Zuleitung des Wahlvorschlags an den Wahlleiter statt.
- (4) ¹Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt des Präsidenten, so ist er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ²Im Übrigen gilt Abs. 2 S. 4-7 entsprechend.
- (5) ¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter unverzüglich verkündet. ²Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ³Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen; auf diese Bestimmung ist in der Mitteilung hinzuweisen. ⁴Wird die Wahl von dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich ein neues, verkürztes Wahlverfahren nach § 11 Abs. 3 statt.
- (6) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt die Hochschule ihn dem zuständigen Staatsminister unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls zur Bestellung vor.

§ 12

Wahl der Vizepräsidenten

- (1) Unverzüglich nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, teilt der Präsident seinen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt eines Vizepräsidenten dem Wahlleiter schriftlich mit.
- (2) ¹Die einzelnen Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Dies gilt auch dann, wenn die Wahl an einem Tag stattfindet.
- (3) ¹§§ 9, 10, 11 Abs. 1 bis 5 gelten im Übrigen entsprechend. ²Nimmt der jeweils Gewählte die Wahl an, so wird er durch den Präsidenten zum Vizepräsidenten bestellt.

II. Abschnitt: Senat und Hochschulrat

§ 13

Senat

- (1) ¹Der Senat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für den Vorsitzenden und den Stellvertreter abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁴Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl des Vorsitzenden vor der Wahl des Stellvertreters durchzuführen ist. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

- (2) ¹Die konstituierende Sitzung des Senats beruft der bisherige Vorsitzende ein; dieser leitet die Sitzung, bis ein Vorsitzender gewählt ist. ²Ist der bisherige Vorsitzende nicht mehr Mitglied des Senats, beruft der Präsident den Senat ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden. ³Sollte die Wahl erfolglos bleiben, so verbleibt die Sitzungsleitung bis zum Ende der Sitzung beim bisherigen Vorsitzenden bzw. Präsidenten.
- (3) ¹Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BayHschG gelten grundsätzlich die Vorschriften der BayHSchWO. ²Abweichend von § 11 Abs. 4 S. 1 und S. 3 Halbsatz 2 BayHSchWO in der jeweils geltenden Fassung kann die wahlberechtigte Person bei den Wahlen zum Senat innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).
§ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung.

§ 14

Zusammensetzung und Amtszeit der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats

- (1) ¹In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, teilt die Hochschulleitung die gemeinsam mit dem Staatsministerium erstellten Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats den amtierenden nicht hochschulangehörigen Mitgliedern dieses Gremiums mit; sie gibt diesen Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. ²Gleichzeitig leitet sie die Vorschläge dem Senat mit der Bitte um Bestätigung zu; dieser darf frühestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist und nach Kenntnisnahme von etwaigen nach diesem Satz abgegebenen Stellungnahmen die Bestätigung aussprechen.
- (2) Honorarprofessoren, Ehrensenatoren der Hochschule und Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder der Hochschule können Mitglieder des Hochschulrats gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG sein.
- (3) Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein Nachfolger bestellt; Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

§ 15

Wahl des Vorsitzenden des Hochschulrats

- (1) ¹Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen Vorsitzenden. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag für den Vorsitzenden abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁴Wiederwahl ist im Rahmen des Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHSchG zulässig.
- (2) ¹Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats beruft der bisherige Vorsitzende ein; dieser leitet die Sitzung, bis ein Vorsitzender gewählt ist. ²Ist der bisherige Vorsitzende nicht mehr Mitglied des Hochschulrats, beruft der Vorsitzende des Senats den Hochschulrat ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden. ³Sollte die Wahl erfolglos bleiben, so verbleibt die Sitzungsleitung bis zum Ende der Sitzung beim bisherigen Vorsitzenden des Hochschulrates bzw. dem Vorsitzenden des Senats.

III. Abschnitt: Weitere Funktionsträger, Einrichtungen und Gremien

1. Kapitel: Frauenbeauftragter der Hochschule und der Fakultäten

§ 16

Wahlverfahren, Amtszeit und Bericht

- (1) ¹Der Frauenbeauftragte und der stellvertretende Frauenbeauftragte der Hochschule werden vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in geheimer Wahl gewählt. ²Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und vom hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Hochschule spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei dem Vorsitzenden des Senats als Wahlleiter zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden.
- (2) ¹Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in geheimer Wahl gewählt. ²Die Mitglieder der Fakultät haben spätestens eine Woche vor dem Wahltermin Wahlvorschläge bei dem Dekan als Wahlleiter zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (3) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt sechs Semester und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Frauenbeauftragten und des stellvertretenden Frauenbeauftragten abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Der jeweilige Frauenbeauftragte und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl des Frauenbeauftragten vor der Wahl des Stellvertreters durchzuführen ist.
- (4) Bei Verhinderung der Frauenbeauftragten ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf einen gewählten Stellvertreter für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (5) Der Frauenbeauftragte der Hochschule berichtet jeweils einmal im Jahr dem Senat über die von ihm gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

2. Kapitel: Beauftragter für Studierende mit Behinderung

§ 17

Aufgaben und Mitwirkungsrecht

- (1) ¹Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung an der Hochschule. ²In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Information Studierender mit Behinderung sowie Studienbewerber über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, insbesondere über Studien- und Prüfungsbedingungen sowie bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse,
 2. die beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung, die die Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben.

- (2) Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung ist zu Beratungsgegenständen von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung zum Gegenstand haben; der Beauftragte für Studierende mit Behinderung nimmt zu diesen Beratungsgegenständen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

§ 18

Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Beauftragten für Studierende mit Behinderung beträgt sechs Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (2) ¹Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung wird vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG gewählt. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des Senats und vom hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Hochschule sowie vom studentischen Konvent eingereicht werden. ²Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Senatssitzung, in der die Wahl erfolgen soll, bei dem Vorsitzenden des Senats zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
- (4) Der Senat kann einen stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung wählen; die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

3. Kapitel: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG

§ 19

Bibliothek

- (1) ¹Die Betriebseinheit Bibliothek ist als zentrale Bibliothek organisiert; ihr obliegt insbesondere die Versorgung der Hochschule mit Büchern, Zeitschriften, anderen Medien und Informationen unabhängig von der Erscheinungsform einschließlich deren Beschaffung, Erschließung und Verwaltung. ²Die Bibliothek ist außerdem zuständig für die Vermittlung von Informationskompetenz.
- (2) Ergänzende Regelungen zu der Einrichtung nach Abs. 1 können durch Beschluss der Hochschulleitung oder in einer Ordnung getroffen werden, die durch die Hochschulleitung beschlossen wird.

§ 19a

Zentraler IT-Service (ZITS)

- (1) Die Betriebseinheit Zentraler IT-Service (ZITS) ist als zentrales Rechenzentrum organisiert; ihm obliegt insbesondere die Planung, Bereitstellung und der Unterhalt der zentralen Datenverarbeitungsinfrastruktur der Hochschule, die Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit sowie die Beratung und der Service für alle Nutzergruppen bei der Nutzung der zentralen Dienste.
- (2) Ergänzende Regelungen zu der Einrichtung nach Abs. 1 werden durch Beschluss der Hochschulleitung getroffen.

§ 19b Forschung und Transfer

- (1) ¹Die Hochschule organisiert ihre Forschung neben der Einzelforschung von Professoren in thematisch fokussierten Forschungsinstituten und Kompetenzfeldern. ²Diese organisieren sich gemäß den Rahmenbedingungen der Hochschulleitung eigenständig. ³Die Forschungsaktivitäten der Hochschule fokussieren sich auf die angewandte Forschung sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in die betriebliche Anwendung.
- (2) ¹Der Senat beschließt auf Vorschlag der Hochschulleitung die jeweiligen Forschungsinstitute, die als In-Institute oder als An-Institute der Hochschule geführt werden. ²Die Forschungsaktivitäten werden administrativ von der Organisationseinheit „Forschungsförderung und -transfer“ unterstützt.
- (3) ¹Die Promotionsbetreuung der Doktoranden organisiert das Graduiertenzentrum. ²Dieses arbeitet eng mit den jeweiligen Verbundkollegs des Bayerischen Wissenschaftsforums zusammen und betreut die Doktoranden organisatorisch und im Bereich von wissenschaftlichen Schlüsselqualifikationen.
- (4) ¹Eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule ist der Forschungsbau CARISSMA (Center of Automotive Research on Integrated Safety Systems and Measurement Area). ²CARISSMA hat den Anspruch wissenschaftliches Leitzentrum für Fahrzeugsicherheit zu sein. ³CARISSMA umfasst eigene Laborbereiche sowie Versuchseinheiten. ⁴Die Forschung in CARISSMA ist in Forschungsinstituten organisiert, die miteinander synergetisch zusammenarbeiten und über einen gemeinsamen Sprecher im Innen- und Außenverhältnis auftreten.

§ 19c Sprachenzentrum

- (1) Das Sprachenzentrum bündelt die Aktivitäten und Angebote für die Fremdsprachenausbildung an der Hochschule.
- (2) Ergänzende Regelungen zu der Einrichtung nach Abs. 1 werden durch Beschluss der Hochschulleitung oder in einer Ordnung getroffen, die durch die Hochschulleitung beschlossen wird.

4. Kapitel: Weitere Gremien

§ 20 Ausschüsse

- (1) ¹Der Senat kann nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 4 BayHSchG beratende Ausschüsse längstens für die Dauer der Amtsperiode des Senats einsetzen. ²Der Senat entscheidet über die Zusammensetzung der Ausschüsse.
- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Senat. ²In den Ausschüssen sollen die in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein; der Frauenbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied der Ausschüsse. ³Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Amtsperiode der Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neubestellungen bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner

Ausschussmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit. ⁵Einzelne Mitglieder können vom Senat vorzeitig abberufen werden.

- (3) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Die Ausschüsse berichten dem Senat.

§ 21

Kommissionen

- (1) ¹Die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Kommissionen einrichten. ²Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder sollen nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG berücksichtigt werden; es können auch Sachverständige außerhalb der Hochschule hinzugezogen werden. ³Der Frauenbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen; er ist zu allen Kommissionssitzungen einzuladen. ⁴Die Kommissionen haben beratende Funktion für das sie einsetzende Gremium, insbesondere haben sie eine Sachverständigenfunktion.
- (2) Die Mitglieder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und einen Stellvertreter.

IV. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Dekan und Prodekan

§ 22

Amtszeit

¹Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt vier Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Amtszeit des Dekans schließt das Semester, in dem die Wahl stattfindet, nicht ein, die Amtszeit des Prodekans schließt das Semester, in dem die Wahl stattfindet, ein. ⁵Der Prodekan bleibt bis zur Annahme der Wahl durch den neuen Prodekan im Amt.

§ 23

Wahleiter für die Wahl des Dekans

- (1) ¹Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Dekans bestellt jeder Fakultätsrat aus der Mitte seiner Mitglieder spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, einen Wahleiter. ²Dieser muss der Gruppe der Professoren angehören.
- (2) Die Wahl des Dekans einer neu gebildeten Fakultät wird vom Präsidenten als Wahleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 24

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahl des Dekans findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Dekans abläuft, nicht jedoch in der vorlesungsfreien Zeit. ²Die Wahl des Dekans einer neu gebildeten Fakultät findet in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fakultätsrats statt.
- (2) Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit endet, fordert der Wahlleiter die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Wahlleiter bis spätestens zwei Wochen nach der Aufforderung gemäß Abs. 2 einen Kandidaten aus dem Kreis der Professoren der Fakultät mit dessen schriftlichem Einverständnis vorschlagen. ²Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht der Wahlleiter unverzüglich die Namen der Kandidaten (Wahlvorschlag) elektronisch oder an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt.
- (4) ¹Der Wahlleiter übermittelt den Wahlvorschlag unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist der Hochschulleitung zur Herstellung des Einvernehmens. ²Die Hochschulleitung kann neben der Billigung oder Ablehnung des Wahlvorschlags ihr Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.
- (5) ¹Erteilt die Hochschulleitung ihr Einvernehmen, so bestimmt der Wahlleiter den Wahltag und lädt unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahl ein. ²Kann die Frist nach Abs. 1 Satz 1 wegen des Zeitpunktes der Erteilung des Einvernehmens nicht eingehalten werden, findet die Wahl unverzüglich nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. ³Zur Wahl stehen die Kandidaten, die das Einvernehmen der Hochschulleitung erhalten haben. ⁴Wird das Einvernehmen zum Wahlvorschlag verweigert, wird umgehend ein neues Verfahren nach Abs. 3 und 4 durchgeführt. ⁵Die in Abs. 2 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- (6) Für die Durchführung der Wahl gilt §§ 56 ff.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der BayHSchWO entsprechend.

§ 25

Wahl des Prodekans

- (1) ¹Die Wahl des Prodekans findet in der ersten Fakultätsratssitzung des Semesters statt, das auf das Ende der Amtszeit des amtierenden Prodekans folgt. ²Wird in diesem Semester auch der Dekan gewählt, findet die Wahl in jedem Fall nach der des Dekans statt.
- (2) ¹Der Dekan schlägt einen Kandidaten aus dem Kreis der Professoren der Fakultät mit dessen schriftlichem Einverständnis vor. ²Zur Wahl steht der vom Dekan ausgewählte Kandidat.
- (3) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestellt der Fakultätsrat einen Wahlleiter aus der Gruppe der Professoren.
- (4) ¹Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Hochschulleitung weitere Prodekane vorsehen. ²Für diese gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 26

Abberufung von Dekan oder Prodekan

¹Beabsichtigt die Hochschulleitung den Dekan oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzurufen, so beruft im Falle des Dekans der amtierende Prodekan, im Falle des Prodekan der amtierende Dekan sowie im Falle von beiden das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und ggf. über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet. ²Der Einberufung der Sitzung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Fakultätsrat die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beantragt.

2. Kapitel: Studiendekan

§ 27

Amtszeit und Wahlverfahren

- (1) ¹Die Amtszeit des Studiendekans in den Fakultäten beträgt vier Semester. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren der Fakultät den Studiendekan. ²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des amtierenden Studiendekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ³Spätestens acht Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit des bisherigen Studiendekans abläuft, fordert der Dekan als Wahlleiter die Mitglieder des Fakultätsrates auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Bei Fakultäten mit mehr als einem Studiengang und einer Gesamtstudierendenzahl von mehr als 750 in dem der Wahl des Studiendekans vorausgehenden Wintersemester kann der Fakultätsrat die Wahl eines weiteren Studiendekans vorsehen.

3. Kapitel: Studiengangleiter

§ 28

Studiengangleiter

- (1) ¹Der Dekan kann mit Zustimmung des Fakultätsrats für einzelne Studiengänge der Fakultät einen Studiengangleiter aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren bestellen. ²Der Name der bestellten Person ist der Hochschulleitung vom Dekan unverzüglich mitzuteilen. ³Für die auf den Studiengangleiter übertragenen Aufgaben bleibt der Dekan der Hochschulleitung gegenüber verantwortlich.
- (2) Der Studiengangleiter nimmt Aufgaben des Dekans wahr, soweit dieser sie ihm zugewiesen hat, insbesondere
 1. die Verantwortung für das Budget des Studiengangs,
 2. die Führung der laufenden Geschäfte des Studiengangs,
 3. den Vollzug der den Studiengang betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats.
- (3) ¹Die Amtszeit des Studiengangleiters bestimmt der Dekan, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit des Dekans. ²Der Studiengangleiter kann von dem Dekan jederzeit abberufen werden.

4. Kapitel: Fakultätsräte

§ 29

Beteiligung von Professoren ohne Sitz im Fakultätsrat und Bildung neuer Fakultäten

- (1) ¹Professoren, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beratend mitzuwirken; die besondere Bedeutung einer Angelegenheit stellt der Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest. ²Zu den Sitzungen mit Gegenständen nach Satz 1 sind auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren unter Einhaltung der üblichen Fristen und Angabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Der Fakultätsrat kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass an einer Sitzung oder mehreren Sitzungen oder Teilen davon die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professoren als Gäste ohne Stimm- und Beratungsrecht teilnehmen können.
- (3) Bei Bildung einer neuen Fakultät werden die Gruppenvertreter im Fakultätsrat der neuen Fakultät für den Rest der laufenden Amtszeit der Gruppenvertreter der bereits bestehenden Fakultätsräte gewählt, so dass die Wahlen im weiteren Verlauf im Rahmen der allgemeinen Hochschulwahl stattfinden können.

§ 30

Ausschüsse der Fakultätsräte

- (1) ¹Die Fakultätsräte können nach Maßgabe des Art. 31 Abs. 3 BayHSchG beratende Ausschüsse für die jeweilige Fakultät längstens für die Dauer der Amtsperiode der Fakultätsräte einsetzen. ²Die Fakultätsräte entscheiden über die Zusammensetzung der Ausschüsse. ³Die Ausschüsse berichten den Fakultätsräten.
- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt grundsätzlich aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Fakultät auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Fakultätsrat; es können auch Mitglieder der Hochschule außerhalb der jeweiligen Fakultät bestellt werden. ²In den Ausschüssen sollen die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein; der Frauenbeauftragte der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied der Ausschüsse. ³Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Amtsperiode der Fakultätsratsmitglieder der jeweiligen Gruppe; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neubestellungen bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Ausschussmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit. ⁵Einzelne Mitglieder können vom Fakultätsrat vorzeitig abberufen werden.
- (3) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) ¹Für Aufgaben, die ein Zusammenwirken von Fakultäten erfordern, insbesondere fakultätsübergreifende Studienangebote, können die betroffenen Fakultäten auch gemeinsame Ausschüsse einrichten. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Fakultätsräte der betroffenen Fakultäten in dem von den Dekanen vereinbarten Sitzverhältnis. ³Bei der Zusammensetzung der Mitglieder der gemeinsamen Ausschüsse sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. ⁴Einem gemeinsamen Ausschuss gehören die Frauenbeauftragten der betroffenen Fakultäten an. ⁵Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

5. Kapitel: Fakultätsvorstände

§ 31

Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) ¹Die Fakultäten können im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Fakultätsvorstand einrichten. ²Dieser besteht aus:
 1. dem Dekan,
 2. dem Prodekan bzw. den Prodekanen,
 3. dem Studiendekan sowie gegebenenfalls weiteren Studiendekanen.³Vorsitzender ist der Dekan. ⁴Stellvertretender Vorsitzender ist der Prodekan.
- (2) Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Hochschulleitung weitere Mitglieder bestimmen, die dem Fakultätsvorstand angehören sollen.
- (3) Der Fakultätsvorstand legt die Aufgabenbereiche der Mitglieder des Fakultätsvorstandes fest.

6. Kapitel: Studienfakultäten

§ 32

Studienfakultät

- (1) ¹Die Hochschule führt gemäß Art. 33 BayHSchG die Studienfakultät IAW (= Institut für Akademische Weiterbildung). ²Diese bündelt alle Weiterbildungsangebote der Fakultäten der Hochschule.
- (2) ¹Der Studienfakultät gehören die hauptamtlichen Hochschullehrer an, die in der Studienfakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. ²Regelmäßig ist die Tätigkeit eines Hochschullehrers dann, wenn er im laufenden Semester der Wahlausschreibung und/oder in den drei vorangegangenen Semestern insgesamt mindestens zwei Lehrveranstaltungen in der Weiterbildung durchgeführt hat. ³Mitglieder der Studienfakultät sind ferner die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiter, die der Akademischen Weiterbildung zugeordnet sind sowie die Studierenden der in der Studienfakultät angebotenen Studiengänge.
- (3) Organe der Studienfakultät sind:
 1. der Studiendekan und
 2. der Studienfakultätsrat, in dem der Studiendekan den Vorsitz führt.
- (4) ¹Dem Studienfakultätsrat gehören an:
 1. der Studiendekan,
 2. sechs Vertreter der Hochschullehrer,
 3. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 4. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter sowie
 5. zwei Vertreter der Studierenden.

²Die Vertreter der Hochschullehrer werden für jeweils vier Semester aus dem Kreis der Hochschullehrer, die Mitglieder der Studienfakultät sind, gewählt. ³Dem Studienfakultätsrat dürfen nicht mehr als zwei gewählte Vertreter nach Satz 2 aus einer Fakultät angehören. ⁴Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der

sonstigen Mitarbeiter werden für jeweils vier Semester gewählt. ⁵Die Vertreter der Studierenden werden für jeweils zwei Semester gewählt. ⁶Für die Wahl gelten die Regelungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) in der jeweils geltenden Fassung zur Wahl des Fakultätsrates entsprechend.

- (5) ¹Der Studiendekan sowie der stellvertretende Studiendekan werden vom Studienfakultätsrat aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Studienfakultät für vier Semester gewählt. ²Die Wahlleitung wird vom Studienfakultätsrat bestimmt.
- (6) ¹Dem Studiendekan oder deren Stellvertretung obliegt die Umsetzung der Beschlüsse des Studienfakultätsrats. ²Des Weiteren obliegen ihm die Aufgaben des Studiendekans gemäß Art. 30 BayHSchG.
- (7) ¹Der Studienfakultätsrat ist zuständig für die Erarbeitung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnung und deren Änderungen sowie für grundsätzliche Fragen der Studienorganisation, der Evaluierung und Akkreditierung. ²Er tagt regelmäßig mindestens zweimal im Semester und wird vom Studiendekan einberufen; auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zehn Tagen einzuberufen.

V. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1. Kapitel: Professoren

§ 33

Berufungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungsausschüsse nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG von den Fakultätsräten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eingesetzt.
- (2) ¹Mit der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. ³Ist der Dekan nicht Berichterstatter der Hochschulleitung und gehört der Dekan dem Berufungsausschuss nicht an, so ist er zu dessen Sitzungen zu laden; er kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) ¹Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses der Hochschulleitung mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

§ 34

Probelehrveranstaltungen und Fachgutachten

- (1) ¹Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf den endgültigen Berufungsvorschlag gesetzt zu werden. ²Sie werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzendem im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu Lehrveranstaltungen mit anschließender fachlicher Diskussion eingeladen (Probelehrveranstaltungen). ³Näheres über das Verfahren und den Ablauf der Probelehrveranstaltung regelt die Richtlinie zum Berufungsverfahren.

- (2) ¹Über die zu einer Probelehrveranstaltung einzuladenden Bewerber, sind von dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG einzuholen. Art und Umfang der Gutachten regelt die Richtlinie zum Berufungsverfahren.

§ 35 **Sondervoten**

¹Sondervoten von Professoren der Fakultät sowie von stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses über den Berufungsvorschlag bei dem Vorsitzenden dieses Gremiums eingereicht werden, der diese gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 an den Präsidenten weiterleitet. ²Dieser kann ebenfalls innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag ein Sondervotum abgeben. ³Im Fall von Satz 2 informiert der Präsident den Dekan, der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der der Präsident einzuladen ist. ⁴Der Präsident erläutert in dieser Sitzung das von ihm abgegebene Sondervotum. ⁵Etwaige hierzu gefasste Beschlüsse des Fakultätsrats sind für die Hochschulleitung nicht bindend.

§ 36 **Aufstellung des Berufungsvorschlags**

- (1) ¹Der Vorsitzende des Berufungsausschusses übermittelt den Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen einschließlich etwaiger Sondervoten nach § 35 dem Präsidenten. ²Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerber sind beizufügen.
- (2) ¹Der Präsident leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag einschließlich etwaiger Sondervoten gemäß § 35 Satz 1 und Satz 2 dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme des Senats zu. ²Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, den Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören. ³Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die die Hochschulleitung nicht gebunden ist.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Senats übermittelt der Hochschulleitung die Stellungnahme nach Abs. 2. ²Die Hochschulleitung beschließt unter Würdigung der Stellungnahme den Berufungsvorschlag. ³Beabsichtigt sie dabei, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, seinen Vorschlag nochmals unter Würdigung der Auffassung der Hochschulleitung zu überdenken. ⁴Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss der Hochschulleitung abweicht und ändert die Hochschulleitung daraufhin ihren Beschluss nicht entsprechend, informiert der Präsident hierüber den Dekan, der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Hochschulleitung einzuladen ist. ⁵Die Hochschulleitung erläutert in der Sitzung die von ihr getroffene Entscheidung. ⁶Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu sind für die Hochschulleitung nicht bindend.
- (4) Lehnt die Hochschulleitung den Berufungsvorschlag in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuscheiden.
- (5) Der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 umgehend dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.

- (6) Berufungsausschuss, Hochschulleitung und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 37

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.
- (2) ¹Für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste, in der die gewählte Reihenfolge der Bewerber zu begründen ist. ²Der Vorschlagsliste sind Gutachten des Fakultätsrats zu den einzelnen vorgeschlagenen Bewerbern beizufügen, die eine Würdigung der fachlichen, persönlichen sowie pädagogischen Eignung zu enthalten haben. ³Die fachliche und pädagogische Eignung ist durch eine Probelehrveranstaltung nachzuweisen.
- (3) Über die Vorschläge der Fakultät entscheidet die Hochschulleitung.

VI. Abschnitt: Nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige

§ 38

Honorarprofessoren

Den Vorschlag der Hochschule zur Bestellung eines Honorarprofessors nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG beschließt der Senat auf der Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Fakultätsrates.

§ 39

Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

¹Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden von dem Präsidenten auf Vorschlag des betreffenden Dekans bestellt und abberufen. ²Die Dekane legen die Vorschläge nach Beschlussfassung des jeweiligen Fakultätsrats dem Präsidenten vor.

VII. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Allgemeines

§ 40

Aufgaben der Studierendenvertretung

Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

§ 41

Organe der Studierendenvertretung

(1) Organe der Studierendenvertretung sind:

1. Studentischer Konvent,
2. Sprecherrat und
3. Fachschaftsvertretungen.

(2) Die Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecherrats nicht gebunden.

2. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 42

Zusammensetzung

(1) Der studentische Konvent ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierenden.

(2) Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreter der Studierenden im Senat,
2. jeweils zwei Mitglieder pro Fachschaft,
3. die Vertreter der Studierenden im Studienfakultätsrat IAW,
4. die weiteren Vertreter der Studierenden, deren Zahl der Hälfte der Mitglieder nach Nr. 2 entspricht.

(3) ¹Die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt. ²Die Wahl ist so durchzuführen, dass die Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 zur konstituierenden Sitzung des Konvents feststehen.

- (4) ¹Die Amtszeit der weiteren Vertreter der Studierenden im studentischen Konvent nach Abs. 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ³Diese werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ⁴Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ⁵Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. ⁶§ 3 Abs. 4 BayHSchWO gilt entsprechend. ⁷Die Wahl findet zeitgleich mit den Wahlen für die Vertreter des Senats und der Fakultätsräte statt. ⁸§ 7 BayHSchWO gilt entsprechend. ⁹Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl die §§ 2 bis 19 BayHSchWO entsprechend. ¹⁰Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 BayHSchWO muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Studierenden im studentischen Konvent benennen. ¹¹§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchWO finden keine Anwendung. ¹²Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

§ 43

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der studentische Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte spätestens sechs Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Präsident bzw. ein Vertreter gem. § 3 leitet die Sitzung und die Wahl, bis der neu gewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat.
- (3) ¹Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.
- (4) ¹Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt. ²Kommt auch in der erneuten Wahl eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Los.
- (5) ¹Der studentische Konvent ist mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Er verständigt die Mitglieder des studentischen Konvents in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder ist der studentische Konvent binnen 14 Tagen einzuberufen.

3. Kapitel: Sprecherrat

§ 44

Zusammensetzung des Sprecherrats

- (1) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecherrat zu bilden. ²Dieser besteht aus sieben Personen, von denen fünf vom studentischen Konvent nach Abs. 4 gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter der Studierenden im Senat an. ³In den Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind.

- (2) ¹Der studentische Konvent wählt aus dem Kreis der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden fünf Mitglieder des Sprecherrats. ²Die Wahlen finden in der konstituierenden Sitzung des studentischen Konvents unmittelbar nach den Wahlen des Vorsitzenden des studentischen Konvents und seines Stellvertreters in einem gemeinsamen Wahlgang statt. ³Der Vorsitzende des studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Wahlgänge als Wahlleiter. ⁴Jeder Wahlberechtigte kann insgesamt fünf Kandidaten vorschlagen. ⁵Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab.
- (3) ¹Gewählt sind die fünf Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ²Bei Stimmgleichheit der fünftplatzierten Kandidaten findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. ³Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁴Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so findet unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.
- (4) ¹Der studentische Konvent wählt unmittelbar nach den Wahlen der Mitglieder des Sprecherrats aus deren Mitte dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Wahlleiter ist der Vorsitzende des studentischen Konvents. ³§ 43 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Der Sprecherrat ist von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Er verständigt die Mitglieder des Sprecherrats in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder ist der Sprecherrat binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (6) ¹Die gewählten Mitglieder des Sprecherrats sowie der Vorsitzende des Sprecherrats können von ihren Ämtern zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Gremium, das das jeweilige Mitglied gewählt oder die vorsitzende Person bestimmt hat. ³Binnen zwei Wochen soll dieses Gremium einen Nachfolger wählen.

§ 45

Aufgaben des Sprecherrats

- (1) ¹Der Sprecherrat stellt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. ²Die Übersicht ist der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. ³Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit von Sprecherrat sowie der Mehrheit des studentischen Konvents und der Fachschaftsvertretung zu verabschieden. ⁴Vom Sprecherrat werden für jedes Semester zwei seiner Mitglieder benannt, die für den Haushalt Verfügungsberechtigt und verantwortlich sind.
- (2) ¹Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ³Der Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

4. Kapitel: Fachschaftsvertretung

§ 46

Fachschaftsvertretung

- (1) ¹Die Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, die bei der Wahl zu den Fakultätsräten die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben des Studentischen Konvents und des Sprecherrates die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Vor Beginn des Haushaltsjahres sollen die Fachschaftsvertretungen auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen. ³Die Übersicht ist der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. ⁴Von der Fachschaftsvertretung werden für jedes Semester zwei ihrer Mitglieder benannt, die für den Haushalt Verfügungsberechtigt und verantwortlich sind.
- (3) ¹Die Fachschaft wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden (Fachschaftssprecher) sowie einen Stellvertreter. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied der Fachschaft kann in der konstituierenden Sitzung einen Wahlvorschlag jeweils für den Vorsitzenden und den Stellvertreter abgeben. ³Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ⁴Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei die Wahl des Vorsitzenden vor der Wahl der Stellvertretung durchzuführen ist. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ²Der Fachschaftssprecher hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeiten, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.
- (5) ¹Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher einzuberufen. ²Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. ³Er verständigt die Mitglieder der Fachschaftsvertretung in geeigneter Weise. ⁴Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. ihrer Mitglieder ist die Fachschaftsvertretung binnen 14 Tage einzuberufen.

5. Kapitel: Alumni

§ 47 Alumni

¹Ehemalige Studierende, die an der Technischen Hochschule Ingolstadt einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben und Personen, die an der Technischen Hochschule Ingolstadt im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Promotion betreut wurden, werden auf Antrag Mitglieder der Hochschule und werden als Alumni geführt. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe im Sinne Art. 17 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet und nehmen nicht an den Wahlen teil.

VIII. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 48 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit in den sie betreffenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 49 Ladung und Ladungsfristen

- (1) ¹Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet; konstituierende Sitzungen von Gremien werden bis zur Wahl eines Vorsitzenden durch den Präsidenten einberufen und geleitet. ²Die Ladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz von Ladung und Tagesordnung sein können. ³Für Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht oder mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. ⁴Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Der Vorsitzende hat das Gremium auf Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder innerhalb der Fristen des Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zu einer Sitzung zu laden; über die Frist entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 4 und 5 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 50 **Beschlussfähigkeit**

- (1) ¹Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden nach Maßgabe des § 54 bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.
- (2) ¹Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden nach Maßgabe des § 54 bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

§ 51 **Zustandekommen von Beschlüssen**

- (1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen und die Nichtabgabe der Stimme unzulässig.
- (2) ¹Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ²In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise schriftlich bekannt. ³Der Gegenstand der Abstimmung muss so bezeichnet werden, dass das einzelne Gremienmitglied eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ ohne weiteres treffen kann. ⁴Der Vorsitzende bestimmt einen Termin, bis zu dem spätestens eine schriftliche Stimmabgabe (z.B. per E-Mail) bei ihm eingegangen sein muss; verspätet eingegangene Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens zehn Tage ab Absendung der Bekanntgabe betragen. ⁶Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 54 zulässig. ⁷Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder fristgerecht an der Abstimmung beteiligt; Abs. 1 gilt entsprechend. ⁸Der Vorsitzende vermerkt das Ergebnis der Abstimmung in den das Gremium betreffenden Akten.

§ 52 **Öffentlichkeit**

- (1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit unbeschadet des Abs. 3 nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (3) ¹Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten, zum Dekan, zum Prodekan, zum Studiendekan sowie zum Frauenbeauftragten der Hochschule und zu den Frauenbeauftragten der Fakultäten zum Gegenstand haben, sind öffentlich. ²Der Sitzungsteil bzw. die Sitzungsteile, in dem die zur Wahl stehenden Kandidaten sich und ihr Konzept für das angestrebte Amt präsentieren, ist ebenfalls öffentlich. ³Die Befragungen des Hochschulrats zu den Kandidaten erfolgen nicht öffentlich.

§ 53

Geheime Abstimmung

¹Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium in der betreffenden Sitzung einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 54

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; die Weiterübertragung eines übertragenen Stimmrechts ist unzulässig. ²In den Gremien und Organen der Studierendenvertretung sind schriftliche Stimmrechtsübertragungen auch für mehrere Sitzungen zulässig, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtsperiode. ³Sind mehrere Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; hat eine Gruppe nur einen Vertreter in dem Gremium, kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG ist ausgeschlossen. ⁵Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht hochschulangehörige Mitglieder übertragen und umgekehrt.
- (2) Sofern einem Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen werden, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind in der Hochschulleitung, der Erweiterten Hochschulleitung und Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

§ 55

Geschäftsordnung

¹Der Senat erlässt auf der Grundlage der Bestimmungen des VIII. Abschnittes für seinen Bereich eine Geschäftsordnung; die übrigen Gremien und Kollegialorgane können Geschäftsordnungen erlassen. ²Für Gremien, die über keine eigene Geschäftsordnung verfügen, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

IX. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über das Wahlverfahren in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 56
Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstigen Gremien, soweit in den sie betreffenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 57
Allgemeines zur Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (2) ¹Für jede Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. ²Die Tätigkeit als Wahlleiter ist ehrenamtlich; sie schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. ³Der Wahlleiter eröffnet und leitet den Wahlvorgang.
- (3) Stimmrechtsübertragung ist möglich gem. § 54.
- (4) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. ²Wahlen können nicht im Umlaufverfahren abgehalten werden.
- (5) ¹Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen des Wahlleiters auszuweisen. ²Der Wahlleiter stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des jeweiligen Gremiums fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.
- (6) Nachdem der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.
- (7) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
 4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht zur Wahl steht oder
 5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.²In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlleiter über die Gültigkeit.
- (8) Über die Sitzungen der Gremien einschließlich der Wahlhandlung ist vom Wahlleiter oder von einer durch den Wahlleiter zu bestimmenden Person ein Protokoll zu führen.

§ 58
Wahlergebnis

- (1) Die Wahl hat gewonnen, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- (2) ¹Erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der jeweils höchsten Anzahl an Stimmen statt. ²Wenn nach der Stichwahl Stimmengleichheit besteht, erfolgt eine zweite Stichwahl. ³Wenn nach dieser weiterhin Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁴Der Wahlleiter teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ⁵Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ⁶Ist der Gewählte nicht anwesend, hat die Annahme bis spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich zu erfolgen.
- (3) Wird die Wahl von dem Gewählten nicht angenommen, findet unverzüglich, spätestens in der nächsten regulären Sitzung des jeweiligen Gremiums ein neues Wahlverfahren statt.

§ 59 **Wahlprüfung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tag der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber dem Wahlleiter abzugebende Erklärung anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.
- (3) ¹Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlleiter. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Gewählten zuzustellen. ³Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 60 **Abwahl und Ausscheiden der gewählten Mitglieder**

- (1) ¹Die gewählten Mitglieder eines Hochschulgremiums oder -organs können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Gremiums aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.
- (2) Auf Antrag von mindestens 25 v.H. der Mitglieder beruft dessen Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.
- (4) ¹Scheidet das Mitglied aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. ²Bis ein Nachfolger gewählt wurde, übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 61

Ausscheiden eines Gremiovorsitzenden oder eines Vertreters

¹Scheidet ein Amtsinhaber aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, finden für den Rest der Amtszeit unverzüglich Neuwahlen nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt. ²Die Amtszeit des Nachfolgers beginnt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Amtsinhabers; bis zur Annahme der Wahl bleibt der vorzeitig ausscheidende Amtsinhaber im Amt. ³Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das jeweilige Gremium auf Antrag des Amtsinhabers.

X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 62

Änderung der Grundordnung

- (1) ¹Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gemäß Art. 20 Abs. 2 BayHSchG durch die Hochschulleitung erstellt. ²Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG durch den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 13, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

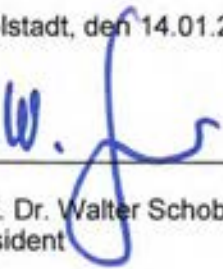
§ 63

Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 14.05.2007 in der Fassung vom 05.10.2015 außer Kraft.
- (2) § 23 dieser Grundordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Bis dahin gilt § 27 der Grundordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 14.05.2007 in der Fassung vom 05.10.2015 weiter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 12.12.2018 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 10.01.2019, Az.: H.7-H3311.IN/8/17.

Ingolstadt, den 14.01.2019



Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 17.01.2019 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.01.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 17.01.2019.